

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Ruhner Berge vom
26.03.2019**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ruhner Berge vom 16.02.2021 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge vom 26.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 € im Monat.
- (2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus, entfällt ab dem 15. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 1 genannten Betrages.
- (3) Der 1. Stellvertreter erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € pro Monat. Der 2. Stellvertreter erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € pro Monat. Tritt der Vertretungsfall nach Abs. 2, Satz 2 ein, entfällt für diesen Zeitraum die nach Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung. Die Summe der in diesem Fall in einem Monat gezahlten Aufwandsentschädigungen darf den in Abs. 1 festgelegten Betrag nicht übersteigen.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung, denen sie als Mitglied angehören.

- (6) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (7) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (8) Anderen als den unmittelbar in der Vertretung ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 25 € gewährt werden. Dazu bedarf es jeweils einer Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

2. in § 8 – Öffentliche Bekanntmachungen
wird der Absatz 5 neu gefasst:

- „(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de - Bürgerinformation – eingestellt.“

Absatz 6 wird neu eingefügt:

- „(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 – 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lüz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.
Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhner Berge, den 16.03.2021

Buchholz
Bürgermeister

